

2058 009

BUNDESGERICHTSHOF

BLw 30/94

BESCHLUSS

vom

1. Juli 1994

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Abfindung eines LPG-Mitglieds

Beteiligte:

1. Harold K[REDACTED], D[REDACTED]straße [REDACTED], La[REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdegegner,

-Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] -

2. Agrargenossenschaft La[REDACTED] e.G., vertreten durch
den Vorstandsvorsitzenden Dr. R[REDACTED], D[REDACTED]straße [REDACTED],
La[REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 1. Juli 1994 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
sowie die ehrenamtlichen Richter Andreae und Kreye

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Amtsgerichts - Landwirtschaftsge-
richt - Döbeln vom 17. Januar 1994 wird
auf Kosten der Antragsgegnerin, die dem
Antragsteller auch die außergerichtlichen
Kosten zu erstatten hat, zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwer-
deverfahren beträgt 48.273,60 DM.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller war Mitglied der LPG "E [REDACTED]" La-
[REDACTED], der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin.
Am 10. Januar 1991 nahm er einen Teil seiner eingebrachten
Flächen und des Inventars zwecks Eigenbewirtschaftung zu-
rück. Die Endabrechnung des Inventars sowie des Wertzuwach-
ses in der Genossenschaft entsprechend den durch die Mit-
gliederversammlung noch zu fassenden Beschlüssen sollte
erst dann erfolgen, wenn der gesamte Betrieb zurückgenommen

- 3 -

wird. Mit Schreiben vom 27. Juni 1991 forderte der Antragsteller sein restliches Land und den noch offenen Inventarbeitrag zurück nebst "Zinsen für die Jahre der LPG-Bewirtschaftung und sonstiger zustehender finanzieller Angelegenheiten". Das Schreiben schließt mit dem Satz: "Ich hoffe, daß wir in Zukunft nicht gegeneinander, sondern nebeneinander arbeiten und auch eine gegenseitige Hilfe pflegen".

Am 28. Oktober 1991 beschloß die LPG ihre Umwandlung. Die Personifizierung des Vermögens nach der Bilanz zum 31. Dezember 1991 ergab für den Antragsteller einen Anteil am Eigenkapital in Höhe von 60.432 DM. Der Antragsteller wurde am 6. Juli 1992 als Genosse der Antragsgegnerin im Register eingetragen und erklärte am 30. September 1992 ausdrücklich seinen Austritt.

Der Antragsteller ist der Ansicht, seine Mitgliedschaft in der LPG bereits mit Schreiben vom 27. Juni 1991 beendet zu haben, und verlangt die Auszahlung einer restlichen Abfindung von 48.273,60 DM.

Das Landwirtschaftsgericht hat dem Antrag in vollem Umfang entsprochen. Hiergegen richtet sich die - zugelassene - Rechtsbeschwerde, mit der die Antragsgegnerin ihren Antrag auf Zurückweisung des Zahlungsbegehrens weiterverfolgt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II.

Die - statthafte - Rechtsbeschwerde ist sachlich nicht begründet.

Das Landwirtschaftsgericht legt das Schreiben des Antragstellers vom 27. Juni 1991 dahin aus, daß es zugleich die Kündigung der Mitgliedschaft enthalte. Die im Rechtsbeschwerdeverfahren nur begrenzt zulässige Überprüfung dieser vom Tatrichter vorgenommenen Auslegung der Erklärung läßt eine Verletzung des Gesetzes (§ 27 Abs. 1 LwVG) nicht erkennen. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Senats (Senatsbeschl. v. 24. November 1993, BLW 37/93, WM 1994, 313) überein, verstößt insbesondere nicht gegen gesetzliche Auslegungsregeln und läßt auch keinen Streitstoff außer acht. Sie stellt zutreffend darauf ab, wie der Empfänger der in dem Schreiben enthaltenen Erklärung diese nach ihrem objektiven Erklärungswert verstehen mußte, und läßt dabei die spätere Kündigungserklärung vom 30. September 1992 - richtigerweise - außer acht (BGH, Urt. v. 24. Juni 1988, V ZR 49/87, NJW 1988, 2878). Soweit die Rechtsbeschwerde meint, ein Mitglied könne der LPG auch allein die Nutzung seiner Flächen und seines Inventars entziehen, ohne die Mitgliedschaft beenden zu wollen, verkennt sie, daß eine derartige Auslegung nicht nur lebensfremd ist (Senatsbeschl. v. 24. November 1993, BLW 37/93, WM 1994, 313), sondern auch nicht den Abschlusssatz in dem Schreiben vom 27. Juni 1991 berücksichtigt. Die darin zum Ausdruck gebrachte Hoffnung, in Zukunft nicht gegeneinander, sondern "nebeneinander" arbeiten und "gegenseitig Hilfe pflegen" zu können, konnte ihrem objektiven Erklärungswert nach von der

Antragsgegnerin nicht anders verstanden werden, als daß der Antragsteller nicht mehr weiter Mitglied sein wollte.

Im Ergebnis zu Recht geht das Landwirtschaftsgericht auch davon aus, daß der dem Antragsteller danach zustehende Abfindungsanspruch nach § 44 Abs. 1 LwAnpG nicht durch den späteren Beschluß der LPG, die Barabfindung auf 20 % des personifizierten Wertzuwachses zu beschränken, verkürzt worden ist. Denn dieser Beschluß diene erkennbar nur der Bestimmung des Abfindungsangebots im Sinne des § 36 LwAnpG, nicht dagegen der Abfindung von bereits vorher ausgeschiedenen Mitgliedern. Hätte er dagegen auch dies zum Inhalt, wäre er unwirksam (vgl. Senatsbeschlüsse v. 24. November 1993, BLw 63/93, WM 1994, 263, und BLw 39/93, WM 1994, 260; Senatsbeschl. v. 9. Juni 1993, BLw 34/93, WM 1993, 1760).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44, 45 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel